

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01201 vom 1. Februar 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.01201

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01201 du 1 février 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01201 del 1 febbraio 2013

Erwägungen

E. 2

2.1 Der Beschwerdeführer machte geltend (Urk. 1), die Beschwerdegegnerin sei untätig geblieben, nachdem sie die bisherige Rente mit Zwischenverfügung vom 19. August 2011 vorsorglich eingestellt habe. Zur Klärung der Leistungsansprüche sei mit Mitteilung vom 9. Mai 2012 eine polydisziplinäre Begutachtung in Aussicht gestellt worden. Nun sei bis zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung aber weder eine Reaktion der Beschwerdegegnerin noch eine Einladung zur Begutachtung in Z. 1 erfolgt, weshalb die Dauer der Aufrechterhaltung der vorsorglichen Renteneinstellung ohne Aussicht auf einen materiellen Sachentscheid in absehbarer Zeit nicht mehr gerechtfertigt sei (S. 3 f. Ziff. 5 ff.). Trotz mehrfachen Mahnungen und Anhalten zur Verfahrensbeschleunigung durch den Beschwerdeführer habe die Beschwerdegegnerin jegliche Anstalten zur speditiven Erledigung des Hauptverfahrens unterlassen. Da die Beschwerdegegnerin während 16 Monaten keine wirksamen Abklärungen getroffen habe, liege eine Rechtsverletzung vor (S. 5 f. Ziff. 11 ff.).

2.2 Demgegenüber stellte sich die Beschwerdegegnerin auf den Standpunkt, sie sei - wie im Einzelnen näher dargelegt - zu keinem Zeitpunkt untätig geblieben. Vielmehr sei die Aktenlage vervollständigt worden und diese daraufhin dem Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) zur Stellungnahme unterbreitet worden. Der RAD sei dann zum Schluss gelangt, dass der Sachverhalt ohne erneute polydisziplinäre Begutachtung nicht abschliessend beurteilt werden könne. Im vorliegenden Fall sei eine zehntägige stationäre Begutachtung vorgesehen. Bei einer derart umfangreichen Begutachtung sei es durchaus nachvollziehbar, dass es einige Monate dauern könne, bis ein passender Termin für alle beteiligten Gutachter gefunden werden könne (Urk. 7 S. 2).

2.3 Strittig und zu präzisieren ist, ob der Beschwerdegegnerin eine Rechtsverletzung vorgeworfen werden kann.

3. 1. 1. 1. 1.

3.1 Aufgrund der Akten ist erstellt und im Übrigen unbestritten, dass der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin mehrmals um einen raschen Verfahrensabschluss ersuchte (Urk. 9/182, Urk. 9/185, Urk. 9/199). Am 7. März 2012 stellte er bei Ausbleiben des Entscheids bis am 30. März 2012 eine Rechtsverletzungsbeschwerde in Aussicht (Urk. 9/185).

3.1.1 Aus formeller Sicht steht damit die Erhebung der Rechtsverletzungsbeschwerde am 16. November 2012 (Urk. 1) in Einklang mit Art. 56 Abs. 2 ATSG. Denn diese Bestimmung verlangt von der versicherten Person, dass sie -

ausdrücklich oder zumindest sinngemäss - den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangt hat (Urteil des Bundesgerichts vom 31. März 2012 9C_24/2010 E. 2).

3.2 Mit Schreiben vom 8. November 2011 teilte der Beschwerdeführer mit, er müsse einen stationären Aufenthalt in der psychiatrischen Klinik A. antreten (Urk. 9/173). Schon zuvor reichte er neue medizinische Berichte ein, welche die Beschwerdegegnerin den Y.-Gutachtern zur Stellungnahme vorlegte. Deren Stellungnahme vom 19. Dezember 2011 (Urk. 9/174) wurde dem Beschwerdeführer zur Wahrung des rechtlichen Gehörs und zur Stellungnahme vorgelegt. Am 6. Februar 2012 reichte der Beschwerdeführer eine Stellungnahme der Klinik A. ein (Urk. 9/181-182). Aufgrund der neuen medizinischen Berichte und nach einigen Abklärungen im Regionalen Ärztlichen Dienst (Urk. 8 S. 13 ff.) erachtete die Beschwerdegegnerin schliesslich eine Begutachtung für notwendig (Mitteilung vom 9. Mai 2012, Urk. 9/190). Der Beschwerdegegnerin kann bis zu diesem Zeitpunkt kein rechtsverletzendes Verhalten vorgeworfen werden und ihre Vorgehensweise ist nachvollziehbar.

3.3 Auch im weiteren Verfahrensverlauf deutet nichts auf eine Rechtsverletzung hin. Die Einholung eines Gutachtens nimmt erfahrungsgemäss einige Zeit in Anspruch und es liegt durchaus im Rahmen des Möglichen, wenn zwischen Gutachtauftrag und tatsächlich erfolgter Untersuchung durch die Gutachter einerseits sowie dem darauf basierenden schriftlichen Gutachten andererseits mehrere Monate vergehen. Dr. med. B., Konsiliararzt Klinik Z., teilte der Beschwerdegegnerin am 11. Oktober 2012 (Urk. 9/198) nach einem ersten Studium der Unterlagen mit, es handle sich um einen komplexen Fall mit Observationsunterlagen und mehreren Vorgutachten, so dass zahlreiche Informationsquellen zu erschliessen und auch Verhaltensbeobachtungen und Leistungstestungen durchzuführen seien. Deshalb sei eine rund zehntägige Hospitalisierung nötig. Bedingt durch die Verfügbarkeit der Gutachter (in den Fachgebieten Psychiatrie, Orthopädie/Unfallchirurgie, Neuropsychologie und ergo- sowie physiotherapeutischen Leistungstestungen durch den therapeutischen Dienst) könne der Beschwerdeführer wahrscheinlich erst im ersten Quartal 2013 stationär abgeklärt werden (S. 1). Durch den erheblichen Aufwand lässen die Begutachungskosten klar über Fr. 20'000.-- (S. 2). Die Beschwerdegegnerin sprach umgehend die Kosten für die Begutachtung gut und bat um eine prompte Zustellung des Gutachtens (Schreiben vom 18. Oktober 2012, Urk. 9/200).

3.4 Mit Blick auf die von der Beschwerdegegnerin getätigten Verfahrensschritte sowie der aus ärztlicher Sicht geäusserten Komplexität der medizinischen Sachlage wie auch auf den beachtlichen Aktenumfang kann unter den gegebenen Umständen von einer Rechtsverletzung nicht die Rede sein.

Die Beschwerde erweist sich demzufolge als unbegründet und ist abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Kaspar Saner

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage des Doppels von Urk. 11

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.